Erneuerbare Energie
Mecklenburg GmbH & Co. KG
Ein Gemeinschaftsunternehmen
der WEMAG AG und der UKA-Gruppe

Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1 • 18055 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1
18055 Rostock

Telefon: 0381 252740-0
Telefax: 0381 252740-20
E-Mail: info@ee-m.de

St-Nr.: 079/184/04397
USt-IdNr.: DE 303 663 804

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen	Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner	Kontakt	Ort, Datum
	B-3-0035-11-01/ ADO / Herr Dorant	-258	Rostock, 2026-06-25

Projekt B-3-035-1 – Windenergieprojekt Gischow I
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 01 - 03) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 7.0MW NH 174,5 m, Antrag § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG
Antrag auf Ausstattung mit einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. EEG 2023 i.V.m. AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit die Ausstattung der geplanten Windenergieanlagen mit einem System zur BNK und die Ausstattung mit geeigneten Leuchtmitteln (Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Infrarot) zur Hindernis- und Gefahrenbefeuerung. Die im Antrag beschriebenen Leistungsparameter der o.g. WEA bleiben dadurch unverändert.

Zur Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verwendet der Hersteller ENERCON kein fest vorgegebenes System. Stattdessen sind neue Anlagen mit einer **standardisierten BNK-Schnittstelle** ausgerüstet, die die Anbindung unterschiedlicher, jeweils projektspezifisch ausgewählter BNK-Systeme ermöglicht.

Über diese Schnittstelle kann unter Nutzung vorhandener Infrastruktur **jedes zugelassene BNK-System eines Drittanbieters** angebunden werden (SCADA-Integration), siehe Beschreibung unter 16.1.7.4.

Angeschlossen werden können **transponderbasierte Systeme** wie zum Beispiel die **zertifizierte Lösung** Light:Guard (Quantec-Gruppe).

...

Gemäß § 9 Abs. 8 EEG in der Fassung vom 16.07.2021 und Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 sind Windparkbetreiber verpflichtet, WEA über 100 m Gesamthöhe mit einer BNK auszurüsten bzw. nachzurüsten. Starttermin zur BNK-Pflicht war der 01.01.2025.

Die Ausrüstung der vorhandenen Nachtkennzeichnung mit einer BNK dient der zeitweisen, ferngesteuerten Ein- und Abschaltung der vorhandenen Befeuerung, je nach Bedarf. Dies **mindert** die vorhandenen **Lichtimmissionen** an dem WEA-Standort bzw. dessen großräumiger Umgebung **erheblich** und behält dabei die maßgebliche Luftsicherheit bei.

Wir bitten Sie daher um Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde für die standortspezifische Anerkennung der BNK im Rahmen dieses Antrags. Zuständig ist dafür das

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Referat V 630 Luftverkehr und Luftsicherheit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Gabriele Necke

Gabriele Necke
Abteilungsleitung Genehmigungsplanung